

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 10 260

## Landesforstverwaltung

## Einnahmen

Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Waldarbeitsschule im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.

## Verwaltungseinnahmen

119 10	531	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. . . . .	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
		Einnahmen werden in Höhe von 200.000 EUR bei Titel 671 00 verwendet.	—	—	—
121 00	531	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW . s. Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 682 12.	3 500 000,00 3 500 000,00	— —	3 500 000,00 3 500 000,00
131 11	531	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken. . . . .	1 749 967,03 510 000,00 1 239 967,03	— — —	1 749 967,03 510 000,00 1 239 967,03
		1. Einnahmen dürfen zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
		2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden.			
		3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
		4. Ausgaben für Nebenkosten bei der Veräußerung können von den Einnahmen abgesetzt werden.			
		<b>Vermerke:</b> an Titel 821 00			1 239 967,03
131 12	531	Erlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken. . . . .	— — —	— — —	— — —
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 260. . . . .	5 727 767,03 4 487 800,00 1 239 967,03	— — —	5 727 767,03 4 487 800,00 1 239 967,03
		<b>Mehreinnahmen</b>			1 239 967,03
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

## Ausgaben

Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.

## Personalausgaben

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ordnet im Rahmen der Personalentwicklung im Verlaufe des Haushaltsjahres planmäßige Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte an andere Landesbehörden ab. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist ermächtigt, für die Dauer dieser Abordnungen die Bezüge und Entgelte weiter aus dem Wirtschaftsplan zu zahlen.

422 01	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	— — —	— — —	— — —
		<b>Vermerke:</b>			
422 02	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. . . . .	— — —	— — —	— — —

## Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Sächliche Verwaltungsausgaben

531 00	531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation . Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	— 5 000,00 -5 000,00	— — —	— 5 000,00 -5 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 682 12			5 000,00
541 00	531	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.. . . . .	1 181,15 35 000,00 -33 818,85	— — —	1 181,15 35 000,00 -33 818,85
		<b>Vermerke:</b> an Titel 682 12			33 818,85
547 00	531	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	25 291,77 100 000,00 -74 708,23	— — —	25 291,77 100 000,00 -74 708,23
		<b>Vermerke:</b> an Titel 682 12			74 708,23

Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)

671 00	531	Erstattung von Versicherungsschäden. . . . . Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 119 10.	190 257,97 200 000,00 -9 742,03	— — —	190 257,97 200 000,00 -9 742,03
		<b>Vermerke:</b> an Titel 682 12			9 742,03
682 10	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung). . . . . 1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt. 4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden. 5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbetrieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBL. NRW 79032) abgegeben werden.	3 009 900,00 3 009 900,00 —	— — —	3 009 900,00 3 009 900,00 —
682 11	531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung). . . . . 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76. 2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29.07.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.	11 205 700,00 11 205 700,00 —	— — —	11 205 700,00 11 205 700,00 —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
682 12 531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit). . . . .	37 723 300,00 37 805 400,00	— —	37 723 300,00 37 805 400,00
	1. Die Ausgaben sind in Höhe von 1.240.000 EUR gesperrt (Mehrmiete Nationalparkforstamt Vogelsang und weitere Projekte des Umweltministeriums auf Vogelsang). Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.	-82 100,00	—	-82 100,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 531 00			5 000,00
	aus Titel 541 00			33 818,85
	aus Titel 547 00			74 708,23
	aus Titel 671 00			9 742,03
	aus Kapitel 20 020 Titel 461 11			457 900,00
	aus Kapitel 10 030 Titel 686 76			576 730,89
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 240 000,00
				-82 100,00
	2. Die Ausgaben sind in Höhe von 3.500.000 EUR gesperrt (Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Titel 121 00). Die Leistungen der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.			
	3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76.			
	4. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.			
	5. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.			
	6. 2 (0) Stellen (1 Stelle h.D. und 1 Stelle g.D.) sind kw zum 31.12.2016 "Altersabgänge".			
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
821 00 531	Kauf von Grundstücken. . . . .	3 721 366,24 510 000,00	1 477 976,21 3 449 375,42	5 199 342,45 3 959 375,42
	1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	3 211 366,24	-1 971 399,21	1 239 967,03
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 131 11			1 239 967,03
891 00 531	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. . . . .	1 690 100,00 1 690 100,00	— —	1 690 100,00 1 690 100,00
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 10 260. . . . .	57 567 097,13 54 561 100,00	1 477 976,21 3 449 375,42	59 045 073,34 58 010 475,42
		3 005 997,13	-1 971 399,21	1 034 597,92
	<b>Mehrausgaben</b>			1 034 597,92
	<b>Minderausgaben</b>			—
	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			—